



• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU GMBH
Hansestraße 10 · 27432 Bremervörde
info@jacobs-gala.de · www.jacobs-gala.de

Allgemeine Mietbedingungen

für die Vermietung von Bau-/Industriemaschinen, Baugeräten, Fahrzeugen und Anhängern

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten, Industriemaschinen, Nutzfahrzeugen und Anhängern. Den Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Sofern nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Nutzung zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden und insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften – insbesondere auch in Bezug auf Ladung und Transport des Mietgegenstandes – sorgfältig zu beachten. Zudem ist der Mieter verpflichtet, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Standort bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Standorts bzw. Einsatzortes.

3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand sowie mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen.
- 3.2 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, sofern ihm aufgrund des Verzugs nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.1 ist die vom Vermieter zu leistende Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des täglichen Nettomietpreises für jeden Arbeitstag begrenzt. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin im Verzug befindet.
- 3.3 Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, sofern dies für den Mieter zumutbar ist.

4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.



• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU GMBH
Hansestraße 10 · 27432 Bremervörde
info@jacobs-gala.de · www.jacobs-gala.de

- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, die den vorgesehenen Einsatz des Mietgegenstandes nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; in diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, sofern dies für den Mieter zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte, angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen, in denen die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.

5. Haftungsbegrenzung des Vermieters

- 5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden in den folgenden Fällen:
- bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - falls der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

- 5.2 Wenn durch das Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere der Anleitung zur Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen der Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend.

6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 6.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.



• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU GMBH
Hansestraße 10 · 27432 Bremervörde
info@jacobs-gala.de · www.jacobs-gala.de

- 6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 6.5 Fällige Beträge werden in das Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.6 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene, unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheit zu verlangen.
- 6.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich der erhaltenen Kautionsleistung, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 6.8 Der Vermieter verpflichtet sich, die dem Vermieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 7. Stillliegeklausel**
- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stillliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete zu zahlen, wobei eine arbeitstäglige Schichtzeit von 8 Stunden zugrunde gelegt wird. Falls nicht anders vereinbart, gilt ein Prozentsatz von 75 %.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl die Einstellung der Arbeiten als auch deren Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
- 8. Unterhaltungspflicht des Mieters**
- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet:
- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung sowie Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Baugeräte, fahrbereite Nutzfahrzeuge und Anhänger hat der Mieter zur Durchführung von Inspektions- und Fristenarbeiten kostenfrei an die nächste Adresse des Vermieters oder an den vom Vermieter festgelegten nächsten Servicestützpunkt zu überführen und von dort wieder abzuholen.
 - d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 9. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**
- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig im Voraus anzuzeigen (Freimeldung).
- 9.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem und vertragsgemäßem Zustand am Lagerplatz des Vermieters



• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU GMBH
Hansestraße 10 · 27432 Bremervörde
info@jacobs-gala.de · www.jacobs-gala.de

oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

- 9.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung (ausgenommen Nutzfahrzeuge und Anhänger) bereitzustellen.
- 9.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch am selben Tag zu prüfen.

10. Verletzung der Unterhaltspflicht

- 10.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der darauf hindeutet, dass der Mieter seiner in Ziffer 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigungszahlung in Höhe des Mietpreises zu leisten, und zwar bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 10.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und ihm ist Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten für die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter vom Vermieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.
- 10.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziffer 9.4 nicht unverzüglich und in allen anderen Fällen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet werden.

11. Weitere Pflichten des Mieters

- 11.1 Der Mieter darf den Mietgegenstand einem Dritten ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte jeglicher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 11.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in ähnlicher Weise Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich in Textform sowie vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 11.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
- 11.4 Der Mieter hat den Vermieter über alle Unfälle zu unterrichten, eine möglichst vollständige Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und dem Verdacht auf Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 11.5 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen in den Ziffern 11.1 bis 11.4, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

12. Kündigung

- 12.1 a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist:
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist;
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist;
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.



• Tiefbau
• Sportplatzbau
• Außenanlagen
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10
Fax: 0 47 61 / 93 39 - 70



• Recycling
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 35
• Containerdienst
Tel.: 0 47 61 / 93 39 - 10

Entsorgungsfachbetrieb
Jacobs

GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU GMBH
Hansestraße 10 · 27432 Bremervörde
info@jacobs-gala.de · www.jacobs-gala.de

- 12.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
- a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
 - d) in Fällen von Verstößen gegen Ziffer 8.1 und Ziffer 11.1.
- 12.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziffer 12.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- 12.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus einem wichtigen Grund unmöglich wird.
- 13. Verlust des Mietgegenstandes**
- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziffer 9.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 14.3 Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann jedoch auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.